

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)  
[Bundvfd.de](http://Bundvfd.de)

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen  
Harkortstraße 9  
04107 Leipzig

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort  
Zeichen und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen  
Vf.45-IV-16

Ihre Nachricht vom  
08.10.16

Unser Geschäftszeichen  
VB/SW-OTO 05/16

Datum  
11.10.2016

## Sofortige Beschwerde

Hiermit wird sofortige Beschwerde gegen die privatrechtliche Mitteilung einer Frau Munz, vermeintlich Präsidentin des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes, vom 06.10.16 Az. Vf.45-IV-16 eingelegt.

Die Mitteilung der Frau Munz ist zwar auf einem Briefbogen des SVGH ausgedruckt, jedoch ohne erkennbare Bezeichnung eines Ranges in der Unterschrift, somit kann man diese Mitteilung als Frechheit einstufen.

Es mag zwar teilweise amüsant sein, wenn man einem „frechen Weibersleut“ gegenübertritt und für andere kann dies sogar einen anziehenden reiz darstellen. Wenn diese Frechheit aber in den öffentlich rechtlichen Raum übergeht, wird sie zur Hochmut und hier sogar zur böartigen Hochmut, die vor die Nemesis gehört.

Frau Munz vermeint, weil die Anhörungsrüge vom 27.07.16 Az: VB/SW-OTO 02/16 vom SVGH bereits verworfen wurde, nunmehr keinerlei Rechtsbehelf mehr zur Verfügung stehen würde.

Gehen wir einfach einmal vom bundesrepublikanischen Recht aus. Hier sagt der § 321a ZPO ganz klar aus, daß bei Verweigerung des rechtlichen Gehörs eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu erfolgen hat. Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs wurde in der Anhörungsrüge sowie in der sofortigen Beschwerde vom 21.09.16 AZ VB/SW-OTO 04/16 deutlich aufgezeigt. Ebenfalls wurde klar auf das Völkerrecht, das im § 2 Abs. 4 des SVGHG als für den Gerichtshof verbindlich festgestellt ist, verstoßen. Hier insbesondere gegen den Artikel 8 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und den Artikel 1 sowie Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, was ebenfalls bereits in der Anhörungsrüge und der sofortigen Beschwerde gerügt wurde.

Es stellt sich also klar dar, daß der SVGH mit seiner gesamten ihm zur Verfügung stehenden Richterschaft den Rechtsschutz des Beschwerdeführers abgeschmettert hat und dies in einer rechtlich ungültigen Mitteilung dem Beschwerdeführer Opelt zukommen ließ, was ebenfalls bereits aufgezeigt wurde.

Was rechtliches Gehör bedeutet hat der Bundesverfassungsgerichtshof in einer Entscheidung festgestellt auf die sich der Beschwerdeführer in den vorgenannten Schriftsätzen bezogen hat.

Nun führt Frau Munz in ihrer privatrechtlichen Mitteilung den § 5 Abs. 3 Satz 2 des SVGHG an, daß die Einleitungsbehörde für eine „Amts“enthebung die Staatsregierung wäre, die jedoch die Aufsichtsbeschwerde vom 07.09.16 Az. AUFB-SVGH-OTO 01.16 an den SVGH

weitergeleitet hat. Dieser Vorgang wurde bereits mit einer Beschwerde an das Ministerium der Justiz mit Schriftsatz vom 28.09.16 AZ AUFB-SVGH-OTO 02.16 beschwerd.

Es ist richtig, daß die Richter unabhängig zu sein haben und nur dem Gesetz unterworfen sind, so wie es Frau Munz verlauten läßt und in dem § 5 Abs. 1 des SVGHG festgehalten ist.

Nun ist es aber bereits mehrmals klar aufgezeigt, daß sich die Richterschaft des SVGH einen Dreck um bundesrepublikanisches Recht und Entscheidungen hohe bundesrepublikanischer Gerichte in punkto des rechtlichen Gehörs und der handschriftlichen Unterschrift der Richter auch auf Ausfertigungen kümmert. Das ist schon ein klarer Schlag in das Gesicht der praktischen Vernunft. Wenn aber verbindliches Völkerrecht mißachtet wird, ist es schon ein versuchter Totschlag der praktischen Vernunft und von reiner Vernunft ist hier überhaupt nicht mehr zu sprechen, denn die bleibt völlig außen vor. Außen vor bleibt bis dato auch der Nachweis der Rechtsgültigkeit des grundlegenden Gesetzes, dem sich diese Richterschaft zu unterwerfen hätte. Das Gesetz, die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992, wurde angeblich mit einem verfassungsgebenden Kraftakt des Staatsvolkes des Freistaates Sachsen in Kraft gesetzt, was zu keiner Zeit stattgefunden hat und von der Richterschaft ebenfalls nicht nachgewiesen wurde.

Jetzt gibt es aber hier noch eine Steigerung der Gesetzlosigkeit, denn in § 4 des SVGHG ist die Formel des „Amtseids“ festgehalten, in dem klar ausgesagt ist, daß die Richterschaft des SVGH ihre Arbeit getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland auszuüben hat. Auch hier wurde bis dato nicht nachgewiesen, wann der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, mit dem sich dieses das GG als Verfassung gegeben hätte, stattgefunden hat.

So stellt sich klar heraus, daß die Richterschaft des SVGH völlig unabhängig von jedem rechtsgültigen Gesetz, egal ob innerdeutsch oder völkerrechtlich, arbeitet. Dann wird es glatt weg zur Farce, wenn in § 5 Satz 4 und 5, die dienstgerichtliche Entscheidung der Verfassungsgerichtshof trifft und dieser mit 2/3 Mehrheit eine Amtsenthebung entscheiden muß, bei der alle Richter des SVGH an diesen Entscheidungen vermeintlich teilgenommen haben. Einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf die Entscheidungsformel „Im Namen des Volkes“, den der SVGH benutzt. Hier zeigt sich klar auf, daß die Unabhängigkeit des GH spätestens beim Mehrheitswillen des Volkes aufhört, den er zu erfüllen hätte, ebenso das Ministerium, das der Legislative verantwortlich ist.

Im weiteren wird sich im vollen Umfang auf die sofortige Beschwerde vom 21.09.2016 Az VB/SW-OTO 04/16 bezogen und darauf gedrungen, deren Anträge restlos zu erfüllen.

Olaf Thomas Opelt

Verteiler:

Per Einschreiben/Rückschein

- SVGH

Zur Kenntnisnahme:

- Justizministerium Sachsen
- Generalstaatsanwaltschaft Sachsen

Weiterer Verteiler:

- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
- Deutschlandverteiler



Verfassungsgerichtshof  
des Freistaates Sachsen

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen  
\* PF 10 0964 \* 04009 Leipzig

Die Präsidentin

Herrn  
Olaf Thomas Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

Leipzig, den 6. Oktober 2016  
Tel.: (0341) 2141 236  
e-Mail: Poststelle@verfg.justiz.sachsen.de  
Bearb.:  
Aktenzeichen: Vf. 45-IV-16  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verfassungsbeschwerdeverfahren Vf. 45-IV-16**

**Ihre sofortige Beschwerde vom 7. September 2016 nebst Begründung vom 21. September 2016 und Ihre an den Staatsminister der Justiz gerichtete Aufsichtsbeschwerde vom 7. September 2016**

Sehr geehrter Herr Opelt,

auf Ihre sofortige Beschwerde vom 7. September 2016 und das Begründungsschreiben vom 21. September 2016 teile ich mit, dass gegen den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 25. August 2016, mit dem bereits Ihre Anhöhrungsrüge gegen den Ausgangsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juli 2016 verworfen wurde, ein weiterer Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 21. September 2016 die Entfernung der Verfassungsrichter nach § 2 Abs. 4 SächsVerfGHG beantragen, verweise ich auf § 5 Abs. 3 Satz 2 SächsVerfGHG.

Wie bereits mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 19. September 2016 mitgeteilt, wurde Ihre Aufsichtsbeschwerde vom 7. September 2016 zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet. Soweit Sie sich in Ihrer Aufsichtsbeschwerde inhaltlich gegen die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juli 2016 und 25. August 2016 wenden, weise ich Sie darauf hin, dass die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes als Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Sie unterstehen daher insoweit keiner Dienstaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen



Munz

*Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG).  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.*

Dienstgebäude  
Harkortstraße 9  
04107 Leipzig

Telefon: (0341) 2141-0  
Telefax: (0341) 2141-250

zu erreichen mit  
Straßenbahn Halte-  
stelle Neues Rathaus

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen  
Harkortstraße 9  
04107 Leipzig

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort  
Zeichen und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen  
Vf.45-IV-16

Ihre Nachricht vom  
31.08.2016

Unser Geschäftszeichen  
VB/SW-OTO 04/16

Datum  
21.09.2016

Begründung sofortige Beschwerde

## Begründung

**Zur sofortigen Beschwerde vom 07.09.16 AZ: VB/SW-OTO 03/16 eingelegt am 09.09.16.**

Aufgrund der Verletzung von verbindlichem Völkerrecht, Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte, der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 sowie der Verletzung bundesrepublikanischen Rechts, hier insbesondere des § 321a ZPO, § 315 (1) ZPO, § 275 (2) STPO, § 117 (1) VwGO, § 317 (2) ZPO & § 34 (2) VwVfG.

Wenn die Richter des SVGH verneinen die Bestimmungen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung zu verachten, so sind diese Richter vom SVGH unmittelbar zu entfernen. Dafür dürfte der § 2 Abs. 4 Pkt. 1 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes die klare Aussage geben. Zitat: „(4) Mitglied des Verfassungsgerichtshofes kann nicht sein, wer  
1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt hat...“

Durch die Verletzung der verbindlichen Vorschriften des Menschenrechtspaktes aber machen sich die Richter strafbar nach den Vorschriften der §§ 3, 6 & 7 Abs. 1 Pkt. 5 & 8 des Völkerstrafgesetzbuches

Dabei sind die Verletzungen gegen das von ihnen selbst als rechtlich gültig angesehene bundesrepublikanische Gesetz, hier besonders des § 321a ZPO überhaupt nicht mehr in einen normalen Zusammenhang zu bringen.

Zitat § 321a ZPO:

**Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör**

*(1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn*

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

*Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.*

*(2) Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.*

*(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

*(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.*

*(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. **Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand.** § 343 gilt entsprechend. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.“*

Bereits in der Verfassungsbeschwerde vom 04.05.16 AZ: VB/SW-OTO 01/16 wurde die Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch das VWG Chemnitz aufgezeigt und mit Ablichtung des entsprechenden Schriftsatzes, mit dem diese Verweigerung des rechtlichen Gehörs nach der Vorschrift des § 321a ZPO gerügt wurde, bewiesen.

Zitat aus der Verfassungsbeschwerde:

„Darauf wurde mit Schreiben vom 13.04.16 AZ VWG/CH-OTO 03/16 Rüge (Anhang 4) nach § 321a ZPO wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs eingelegt.“

Aufgrund der gesetzestreuen Handlungen des Beschwerdeführers Opelt war es den vermeintlich beteiligten Richtern nicht möglich gewesen ihre handschriftlichen Unterschriften auf einer beglaubigten Abschrift erscheinen zu lassen.

Die Notwendigkeit der handschriftlichen Unterschriften, sowie die Vorschrift zur Beglaubigung und Ausfertigung eines Urteils bzw. Beschlusses, sind in der Verfassungsbeschwerde bzw. der Anhörungsrüge vom 09.08.16 AZ: VB/SW-OTO 02/16 aufgezeigt.

In der Verfassungsbeschwerde wurde vom Beschwerdeführer, so wie es auch in der Anhörungsrüge nochmals aufgezeigt wurde, in keinem Fall vermeintlich gültiges Gesetz auf das sich der SVGH bezieht, verletzt. So meinte der SVGH in seinem Urteil vom 14.07.16 AZ: Vf.45-IV-16 folgend: „Die Verfassungsbeschwerde ist bereits deswegen unzulässig, weil sie den aus Art.81 Abs. 1 Nr.4 SächsVerf i.V.m. § 27Abs, I und § 28 SächsVerfGHG folgenden Begründungsanforderungen nicht entspricht.“ Was aber bereits in der Anhörungsrüge vom 09.08.16 AZ VB/SW-OTO 02/16 als unrichtig aufgezeigt wurde.

Die Handlungsweise der vermeintlich beteiligten Richter vom SVGH an der Sache gibt der weiteren wirtschaftlichen und körperlichen Zerstörung des Beschwerdeführers Opelt und seiner Lebensgefährtin Margot Reiter völlig freien Lauf und ist daher nach den Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches strafbar.

Es wird beantragt:

1. Die beteiligten Richter Berlit, Degenhart, Gockel/Rühmann, Grünberg, Hagenloch, Schurig, Trute, sowie Versteyl und die Präsidentin Munz sind nach der Vorschrift des § 2 Abs. 4 des SVGHG vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof zu entfernen.
2. Das Verfahren ist in den Urzustand zurückzusetzen und die Sache in öffentlicher Verhandlung zu bearbeiten.

3. Zur öffentlichen Verhandlung ist als Zeuge der Verteidigungsattache der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin Herr Oberst Andrey Siwov zu laden.
4. Die Pfändung des PKW Nissan ist aufzuheben und dieses Eigentum an den Beschwerdeführer zurückzugeben.
5. Die Kosten, die in dieser Sache dem Beschwerdeführer entstanden sind, sind sämtlich der Verwaltung des Vogtlandkreises aufzuerlegen.

Olaf Thomas Opelt

Verteiler: per Einschreiben/Rückschein

- SVGH
- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Per E-Post

Deutschlandverteiler